Rechtliche Grundlage

Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)
Vom 27. Oktober 2022
(KABl. 2022 I Nr. 82 S. 208)

§ 13 Berufseinstiegsbegleitung
(1) 1 Mitarbeitende nach dieser Ordnung nehmen im ersten Berufsjahr an der Berufseinstiegsbegleitung teil. 2 Diese besteht aus einem Berufseinstiegsseminar in den kirchlichen Dienst und dem **landeskirchlichen Mentoring.**
(2) 1 Über das Mentoring ist zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der oder dem Mentee eine **Vereinbarung nach amtlichem Muster abzuschließen**, die der **Genehmigung des Landeskirchenamtes** bedarf. 2 Das Landeskirchenamt trifft mit dem **Anstellungsträger** der oder des Mentee eine Vereinbarung über das Mentorat, das als **berufliche Weiterbildung** im Sinne von § 15 anerkannt wird.
(3) 1 **Anstelle des Mentorings** können auch **Supervisionen oder Coachings in vergleichbarem Umfang** durch das Landeskirchenamt anerkannt werden**.** 2 **Gruppensupervisionen**, an denen mehrere Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger teilnehmen, sind möglich. 3 Die Kosten für die Supervision oder das Coaching sind durch den Anstellungsträger zu übernehmen.
(4) Für Mitarbeitende, die ein **Berufsanerkennungsjahr** absolviert haben, wird dieses durch das Landeskirchenamt auf Antrag als Mentoring angerechnet.
(5) Die Berufseinstiegsbegleitung wird im Rahmen der Aufbauausbildung nach § 10 Absatz 2 mit fünf Tagen für das Berufseinstiegsseminar und mit **fünf Tagen für das Mentoring angerechnet.**